



Brüssel, den 21. Mai 2021
(OR. en)

8861/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0258(COD)**

CODEC 714
UD 140
ENFOCUSTOM 76
MI 357
COMER 46
TRANS 303
ECOFIN 450

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES zur Schaffung des Instruments für finanzielle Hilfe für
Zollkontrollausrüstung im Rahmen des Fonds für integrierte
Grenzverwaltung (**erste Lesung**)
– Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der
Begründung des Rates

1. Die Kommission hat dem Rat am 12. Juni 2018 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 33, 114 und 207 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 17. Oktober 2018 seine Stellungnahme abgegeben².
3. Das Europäische Parlament hat am 16. April 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt³.

¹ Dok. 10325/18 + ADD 1 bis ADD 3.

² ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 67.

³ Dok. 8057/19.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 31. März 2021 die vorläufige Einigung der beiden gesetzgebenden Organe bestätigt.
5. Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) des Europäischen Parlaments hat die vorläufige Einigung am 14. April 2021 bestätigt, und die Vorsitzende des Ausschusses hat daraufhin ein Schreiben an den Präsidenten des AStV gerichtet, in dem sie erklärt, dass das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates in erster Lesung (nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen) in zweiter Lesung ohne Abänderungen billigen dürfte.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat vorzuschlagen, er möge
 - seinen Standpunkt in erster Lesung (Dokument 7234/21) und die Begründung (Dokument 7234/21 ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme Dänemarks als A- Punkt annehmen;
 - beschließen, dass die in Addendum 1 enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufgenommen werden.
7. Gleichzeitig wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2021/454 des Rates⁴ zu beschließen, dass der Rat für die Annahme der oben genannten Verordnung das schriftliche Verfahren anwendet, falls aufgrund der Umstände im Zusammenhang mit der COVID- 19- Pandemie vor dem 29. Mai 2021 keine Ratstagung stattfindet.

⁴ Beschluss (EU) 2021/454 des Rates vom 12. März 2021 zur weiteren Verlängerung der mit dem Beschluss (EU) 2020/430 eingeführten befristeten Ausnahme von der Geschäftsordnung des Rates angesichts der durch die COVID- 19- Pandemie in der Union verursachten Reisebehinderungen (ABl. L 89 vom 16.3.2021, S. 15).